

HAUPTABTEILUNG VERORDNUNGSBERATUNG

	Kompaktinformation
SACHGEBIET	Krankenhausbehandlung
RECHTSGRUNDLAGE	 § 39 und § 115a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) "Krankenhauseinweisungs-Richtlinie" in der Fassung vom 22.01.2015, letzte Änderung in Kraft getreten am 08.06.2017 Dreiseitiger Vertrag über die Durchführung einer vor- und nachstationären Behandlung im Krankenhaus (nach § 115 SGB V)
GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN	 Verordnung von Krankenhausbehandlung nur, wenn ambulante Maßnahmen (ärztliche Behandlung, auch fachärztliche Behandlung in Schwerpunktpraxen o. ä., Verordnung von Heilmitteln oder häuslicher Krankenpflege) nicht ausreichen um die Erkrankung zu behandeln. Die nächst erreichbaren geeigneten und zugelassenen Krankenhäuser sind zu nutzen.
GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN	 Verordnung durch Vertragsärzte und Vertragspsychotheratherapeuten (auch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) möglich Verordnung auf Muster 2 (Einweisungsschein) bei folgenden Arten der Krankenhausbehandlung:

- vollstationär
- teilstationär
- vorstationär, längstens drei Behandlungstage innerhalb von fünf Tagen vor Beginn der stationären Behandlung nachstationär, sieben Behandlungstage innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der stationären Krankenhausbehandlung
 - Verlängerung der Frist von 14 Tagen in medizinisch begründeten Einzelfällen, im Einvernehmen mit den einweisenden Arzt möglich
 - bei Organtransplantationen (§ 9 Transplantationsgesetz) nachstationäre Behandlung bis drei Monate nach Entlassung aus stationärer Behandlung möglich.

Stand: 20. Februar 2024 S. 1/2



HAUPTABTEILUNG VERORDNUNGSBERATUNG

SACHGEBIET

	 Verordnung durch Vertragspsychotherapeuten nur, wenn
	 Diagnose gemäß der jeweils geltenden Psychotherapie-Richtlinie vorliegt;
	 Diagnose zur Anwendung der neuropsychologischen Therapie (gemäß Anlage I Nr. 19 § 4 der G-BA- Richtlinie zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung) vorliegt;
	 Diagnose aus dem Indikationsspektrum "Psychische und Verhaltensstörungen (Kapitel V ICD-10) <u>und</u> eine Abstimmung mit dem behandelnden Arzt erfolgt.
	▶ Die voll- sowie die teilstationäre Behandlung umfasst auch die Versorgung des Versicherten mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, d. h., während eines stationären Aufenthaltes sind grundsätzlich keine ambulanten Verordnungen zulässig.
	Krankenhausbehandlung umfasst Entlassmanagement zur Unterstützung des Patienten beim Übergang in die ambulante Versorgung.
	Hierbei ist für 7 Tage die Verordnung von Arznei-, Heil-, Hilfsmitteln, häuslicher Krankenpflege und das Attest für Arbeitsunfähigkeit möglich.
	 Ambulantes Operieren am Krankenhaus nur mit Überweisung
WEITERE INFORMATIONEN SGB V	 Ambulante Behandlungen im Krankenhaus sind
	 im Rahmen einer Ermächtigung (§§ 116, 117 SGB V)
	 bei bestehender ambulanter Unterversorgung in einem Planungsbereich (§ 116a SGB V)
	 als ambulante spezialfachärztliche Versorgung vor- gegebener komplexer Krankheiten (§ 116b SGB V)
	 im Rahmen des § 117 SGB V (Hochschulambu- lanzen)
	möglich.
	Wählt der Patient ohne zwingenden Grund ein anderes, als in der ärztlichen Einweisung benanntes Krankenhaus, kön- nen ihm die Mehrkosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
	Zuzahlung des volljährigen Patienten für längstens 28 Tage im Kalenderjahr, 10 € je Kalendertag (§ 39 Abs. 4 SGB V)
ANSPRECHPARTNER	► HA: Verordnungsberatung Telefon: 03643 559-761 Justitiariat Telefon: 03643 559-141

Krankenhausbehandlung

Stand: 20. Februar 2024 S. 2/2